Inhaltsverzeichnis

S - Satzungsändernde Anträge

Satzungsänderung § 4 Abs. 7 Satz 1 - Änderung von Fristen zu den Anträgen 2

Satzungsänderung § 6 Abs. 2 Buchstabe b) – Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden von zwei auf drei 3

Satzungsänderung § 6 Abs. 2, 3 und 8 – Wahl des Generalsekretärs durch Landesparteitag statt Landesvorstand 4

Antrag : Satzungsänderung § 4 Abs. 7 Satz 1 - Änderung von Fristen zu den Anträgen

Antragsteller*in:	SPD-Landesvorstand
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

§ 4 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Anträge zum Landesparteitag müssen acht Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie drei Wochen vor Parteitagsbeginn den Delegierten und den antragsstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungsnahme der Antragskommission zuzustellen hat."

Begründung

Der Landesvorstand hat nach dem ordentlichen Landesparteitag 2024 eine Arbeitsgruppe zur Antragsberatung auf Landesparteitagen gebildet. Das Ziel der Arbeitsgruppe bestand darin, Möglichkeiten zur Verbesserung der Antragsberatung auf Landesparteitagen zu formulieren. Die Vorschläge wurden vom Landesvorstand beschlossen und ein Ergebnis stellt dieser Antrag dar. Mit diesem Antrag sollen zwei Fristen geändert werden. Die Frist für das Einreichen von Anträgen soll acht statt sechs Wochen vor Parteitagsbeginn sein und das Antragsbuch (eingereichte Anträge inklusive Stellungnahme der Antragskommission) soll drei statt zwei Wochen vor dem Parteitagsbeginn bereitgestellt werden.

Antrag : Satzungsänderung § 6 Abs. 2 Buchstabe b) – Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden von zwei auf drei

Antragsteller*in:	SPD-KV Wittenberg · SPD-SV Magdeburg · AfA · JUSOS
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Der § 12 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert: „(3) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Landesparteitages am 18./19. Dezember 2026 in Halle (Saale) in Kraft.“

Begründung

Der § 6 der Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – Landesverband Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert durch den ordentlichen Landesparteitag am 18./19. Oktober 2024 in Quedlinburg) bestimmt in seinen Absätzen 2 bis 5 die Zusammensetzung des Landesvorstandes inklusive der Gäste.

Durch Nummer 1 dieses Änderungsantrages sollen zukünftig nicht mehr nur zwei stellvertretende Vorsitzende, sondern zukünftig drei stellvertretende Vorsitzende vom Landesparteitag gewählt werden. Dies dient der personellen und inhaltlichen Verbreiterung der Spitze der Landespartei.

Die Nummer 2 dieses Änderungsantrages bewirkt ein sofortiges Inkrafttreten. Die Satzungsänderung soll schon für den auf dem ordentlichen Parteitag am 18./19. Dezember 2026 in Halle (Saale) zu wählenden neuen Landesvorstand wirken. Der bisherige Text in § 12 Abs. 3 zum Inkrafttreten der Satzung verwies auf den (Änderungs-)Beschluss des Landesparteitages am 18./19. Oktober 2024 in Quedlinburg. Somit muss auf dem Landesparteitag in Halle (Saale) die Abstimmung über diesen Satzungsänderungsantrag vor dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Landesvorstandes“ erfolgen.

Antrag : Satzungsänderung § 6 Abs. 2, 3 und 8 – Wahl des Generalsekretärs durch Landesparteitag statt Landesvorstand

Antragsteller*in:	SPD-KV Wittenberg · SPD-SV Magdeburg · AfA · JUSOS
Sachgebiet:	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Der § 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
 Der Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 „c) dem/der Generalsekretär/in,“
 Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).
2. Der § 6 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und die bisherigen Absätze 4 bis 8 in § 6 der Satzung werden die Absätze 3 bis 7.
3. Der bisherige § 6 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt geändert und neu nummeriert:
 „(7) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die unter Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder und weitere aus der Mitte des Vorstandes unter Beachtung der Quotenregelung zu wählende Mitglieder an.“
4. Der § 12 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert: „(3) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Landesparteitages am 18./19. Dezember 2026 in Halle (Saale) in Kraft.“

Begründung

Die derzeit geltende Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – Landesverband Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert durch den ordentlichen Landesparteitag am 18./19. Oktober 2024 in Quedlinburg) bestimmt in § 6 Abs. 3, dass der Generalsekretär durch den Landesvorstand gewählt wird (dortiger Buchstabe a) und dass er ein beratendes Mitglied des Landesvorstandes ist (dortiger Buchstabe b). Durch diesen Satzungsänderungsantrag soll nunmehr der Generalsekretär ein Mitglied des Landesvorstandes sein (d.h. nicht nur beratend) und er soll dadurch auch vom Landesparteitag gewählt werden (statt durch den Landesvorstand). Dies stärkt die Stellung des Generalsekretärs für seine politische Arbeit.

Die Nummer 1 dieses Änderungsantrages fügt den Generalsekretär als neuen Buchstaben c) in die somit erweiterte Aufzählung der Mitglieder des Landesvorstandes ein. Als Folgeänderung zu diesem Änderungsbuchstaben a) müssen die Folgebuchstaben in § 6 Abs. 2 der Satzung neu bezeichnet werden (siehe Änderungsbuchstabe b).

Die Nummer 2 dieses Änderungsantrages hebt den bisherigen Text zum Generalsekretär im alten Absatz 3 von § 6 der Satzung ersatzlos auf. Der alte Text regelte die Wahl durch den Landesvorstand, den Status als (nur) beratendes Mitglied, die Wahl zu Beginn jeder neuen Vorstandslegislatur und die Amtszeit von zwei Jahren. Diese Regelungen sind nun überflüssig geworden, da der Generalsekretär nun regulär durch die beantragte Satzungsänderung ein Mitglied des Vorstandes sein soll.

Die Nummer 3 dieses Änderungsantrages ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 und 2 dieses Änderungsantrages. Der Generalsekretär bedarf keiner gesonderten Benennung an dieser Stelle des Satzungstextes, da er in der nunmehrigen (neuen) Mitgliederaufzählung des geschäftsführenden

Landesvorstandes (neue Buchstaben c bis e) bereits mit seinem Buchstaben c) in der neuen Aufzählung von § 6 Abs. 2 der Satzung umfasst ist.

Die Nummer 4 dieses Änderungsantrages bewirkt ein sofortiges Inkrafttreten. Die Satzungsänderung soll schon für den auf dem ordentlichen Parteitag am 18./19. Dezember 2026 in Halle (Saale) zu wählenden neuen Landesvorstand wirken. Der bisherige Text in § 12 Abs. 3 zum Inkrafttreten der Satzung verwies auf den (Änderungs-)Beschluss des Landesparteitages am 18./19. Oktober 2024 in Quedlinburg. Somit muss auf dem Landesparteitag in Halle (Saale) die Abstimmung über diesen Satzungsänderungsantrag vor dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Landesvorstandes“ erfolgen.